



Am Mauritius-Gymnasium gelten folgende

Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen

Das Schulgesetz bestimmt: *Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet (§ 43). Das gilt auch für die gymnasiale Oberstufe und für volljährige Schüler/innen. Kann ein Schüler oder eine Schülerin - wegen Krankheit oder anderer Gründe - den Unterricht nicht besuchen, so ist die Schule schriftlich zu benachrichtigen. Der Grund für das Schulversäumnis ist mitzuteilen.*

1. Mitteilung an das Schulbüro

Wer nicht zur Schule kommen kann, teilt das morgens vor dem Unterricht im Schulbüro mit, telefonisch (02951-98980), per Fax (02951-989840) oder per Email (buero@mauritius-gymnasium.de).

2. Entschuldigungen

In der **ersten** Fach-Unterrichtsstunde nach der Fehlzeit (NRW-Schulgesetz: „unverzüglich“) legt der Schüler / die Schülerin den Fachlehrern die Entschuldigung vor, die das Datum und den Grund des Fehlens nennt. Bei nicht volljährigen Schülern schreiben die Eltern die Entschuldigung, volljährige Schüler formulieren selbst, die Eltern unterschreiben aber zur Bestätigung der Richtigkeit.

Der Fachlehrer zeichnet die Entschuldigung ab und vermerkt das Unterrichtsversäumnis als entschuldigt. Nach der Vorlage bei den Fachlehrern wird die Entschuldigung in den Sek2-Briefkasten eingeworfen

Wird die Entschuldigung dem Fachlehrer zu spät vorgelegt (z.B. erst nach einer Woche), wird er in der Regel „unentschuldigt“ eingetragen.

3. Gründe für entschuldigtes / unentschuldigtes Fehlen

Hat man aus einem *zwingenden Grund* gefehlt (Krankheit, Arztbesuch, Unfall, Busausfall) oder ist man beurlaubt (Führerscheinprüfung, Bewerbungsgespräch), wird die Entschuldigung anerkannt.

Wenn ein *selbst zu verantwortender Grund* des Fehlens vorliegt (verpasster Bus, defektes Auto, verspätetes Aufstehen, Übelkeit nach Festen oder Feiern, Jobs, Fahrschule usw), wird die Fehlstunde in der Regel als unentschuldigtes gewertet. Im Zweifel entscheidet der Jahrgangsstufenleiter.

4. Nacharbeit des versäumten Stoffes - Leistungsbeurteilung

Für jede versäumte Unterrichtsstunde sind Hausaufgaben und Unterrichtsinhalte nachzuarbeiten. Der Fachlehrer überprüft, ob die Nacharbeit erfolgreich war.

Für Fehlstunden, die nicht nachgearbeitet wurden, wird die *Mitarbeitsleistung* mit „ungenügend“ bewertet. Häufiges Fehlen führt also zu einer Verschlechterung der Zeugnisnote. Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin über längere Zeit (entschuldigt oder unentschuldigt), könnte der ganze Kurs als „nicht beurteilbar“, also mit null Punkten bewertet werden (APO-GOST § 13 (4)). Betrifft das einen Pflichtkurs (z.B. auch Sport!), müsste die Jahrgangsstufe wiederholt werden. Droht diese Gefahr, wird der Schüler / die Schülerin vom Fachlehrer vor dem Quartalsende aufgefordert, in einer Feststellungsprüfung die erforderlichen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. (APO-GOST, § 13 (5)), um ggf. einen Null-Punkte-Kurs zu vermeiden.

5. Sportunfähigkeit / Ersatzfach

Auch im Fach Sport ist nur entschuldigt, wer krank ist. „Sportunfähigkeit“ (z.B. wegen eines Gipsarms) gilt nicht als Krankheit. Sportunfähige Schüler und Schülerinnen müssen dennoch zum Sportunterricht kommen. Der Sportlehrer wird einem eingeschränkt bewegungsfähigen Schüler besondere Aufgaben zuweisen.



Name:

Jahrgangsstufe:

Wer für einen längeren Zeitraum sportunfähig wird, muss den Sportlehrer informieren, das Attest beim Jahrgangsstufenleiter einreichen und – wichtig! - ein Ersatzfach wählen, das er während dieser Zeit belegt.

6. Unterrichtsversäumnis wegen Schulveranstaltungen oder Klausurteilnahme

Wer wegen einer Schulveranstaltung (z.B. Exkursion, schulischer Sportveranstaltung usw.) oder wegen einer Klausur in einem anderen Fach nicht am Unterricht teilnehmen kann, *gilt nicht als fehlend*. Er soll den Fachlehrer aber in der *vorausgehenden Unterrichtsstunde* informieren, damit dieser keine Fehlstunde einträgt.

7. Krankheit an einem Klausurtag - besondere Regeln

Wer wegen Krankheit eine Klausur versäumt, holt diese Klausur später - am Nachschreibtermin oder zu einem anderen, auch unangekündigten Termin - nach. Für das Fehlen bei Klausuren gelten strenge Regeln: 1. unverzügliche telefonische Krankmeldung im Schulbüro, 2. Nachweis der Schulunfähigkeit durch eine schriftliche Entschuldigung (Klausurversäumnis-Formular im Schulbüro abholen!). 3. Beglaubigung des Entschuldigungsgrundes durch die Unterschrift eines Elternteils, *auch bei Volljährigen*. Nur bei Einhaltung dieser Regeln hat man sich das Recht auf einen Nachschreibtermin. Ansonsten zählen null Punkte.

8. Beurlaubungen

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann man sich vom Unterricht beurlauben lassen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Für einen Tag beurlaubt der Jahrgangsstufenleiter, für mehrere Tage der Schulleiter. Für die Tage vor und nach den Ferien wird eine Beurlaubung nicht ausgesprochen.

9. Auskunft über Fehlstundenerfassung

Wenn ein Schüler oder eine Schülerin Auskunft haben möchte, welche Fehlstunden in der schulischen Datenerfassung gespeichert sind, kann er / sie sich bei der Fehlstundenabfrage auf der Schul-Homepage („Mauritius intern“) informieren. Fehlstunden erscheinen dort so lange als unentschuldigt, bis der Jahrgangsstufenleiter die Entschuldigung aus dem S2-Briefkasten eingetragen hat (also schnell einwerfen!)

10. Konsequenzen bei unentschuldigtem Fehlen

Die Schule bringt jeder Schülerin und jedem Schüler Vertrauen entgegen. Wer seine Fehlstundennachweise gewissenhaft führt und rechtzeitig abgibt, braucht weder ärztliche Atteste einzureichen noch Auskunft über die Art seiner Krankheit zu geben.

Nur wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der Angaben eines Schülers ergeben (z.B. bei „Krankheiten“ von nur einer Stunde Dauer, bei offensichtlichem Schwänzen), wird der Jahrgangsstufenleiter strengere Kontrollmaßnahmen anordnen: Klärungsgespräch mit dem Schüler / der Schülerin, Mitteilung der Fehlstundentermine an die Eltern, schließlich Anordnung der Attestpflicht (Schulgesetz §43). Außerdem erfolgt eine verstärkte Kontrolle der Nacharbeit, ggf. eine Bewertung fehlender Nacharbeit als Leistungsverweigerung (APO-GOST § 13)

Im Falle fortgesetzten unentschuldigten Fehlens trotz angeordneter Attestpflicht droht der Schülerin / dem Schüler die *Kündigung des Schulvertrags*. Besonders strenge Regeln gelten für volljährige Schüler: „Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann *ohne vorherige Androhung* erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.“ Schulgesetz, §53 (4).

Für Fragen stehen der Oberstufenkoordinator (H. Friebe) und die Jahrgangsstufenleiterinnen zu Verfügung.

✂-----

Die Regelungen bei Unterrichtsversäumnis habe ich zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, sie einzuhalten

Die Regelungen bei Unterrichtsversäumnis habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift der Schülerin, des Schülers

Datum, Unterschrift eines Elternteiles